

Der Reichs- und Preußische Minister Berlin, den 6. Dezember 1937  
für Ernährung und Landwirtschaft

V/2-1437

Schnellbrief!

*Aut. zu. Jll. 1363/37  
(Mauva)*

An  
die Herren Reichsbeauftragten

- a) für die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle,
- b) für die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle,
- c) für die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette als Überwachungsstelle,
- d) für die Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle,
- e) für die Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel,

14. JAN. 1938  
2. Nr. 25

B e r l i n .

Betrifft: Kanada - Weitere Zahlungswertgrenzen für verschiedene Waren.

Im Anschluss an meine Erlasse vom 27. September und 22. Oktober 1937 - V/2.31615 und 13012 -, betreffend Weizen und gefrorene Aale.

I. Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ermächtige ich Sie, unter Beachtung des Allgemeinen Erlasses der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 181/36 Ue.St. vom 14. November 1936 über die Ihnen bisher für die Einfuhr aus Kanada zugewiesenen Zahlungswertgrenzen hinaus Devisenbescheinigungen mit Fälligkeit in den Monaten Dezember 1937 bis Februar 1938 bis zur Höhe der nachstehend aufgeführten Zahlungswertgrenzen zu erteilen:

- a) Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle:
  - 1. für Weizen (innerhalb des Abkommens) bis zu 1 129 975 RM
  - 2. " Sämereien (Klee- und Grassaaten der stat. Nrn. 18 d und 19 c) bis zu 80 000 RM.

Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Saaten kann nach Ermessen der Überwachungsstelle erfolgen.

- b) Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle:
  - 1. für Rinderdärme (stat. Nr. 157a) bis zu 18 775 RM
  - 2. " Schweinedärme (" " 157a) " " 13 000 "
  - 3. " gesalzene Lachs (" " 117a) " " 80 000 "
  - 4. " gefrorenen Lachs (" " 115c) " " 10 000 "
  - 5. " Hummer in Büchsen (" " 123a) " " 5 000 "

- c) Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel:

*Zahlung pabk.*



1. für frische Äpfel (stat.Nr. 47a) bis zu 400 000 RM
2. " getrocknete " ( " " 48a) " " 40 000 "

II. Von der obigen Zahlungswertgrenze für Weizen darf ein Teilbetrag von 225 000 RM nicht vor Monat Januar 1938 und ein Teilbetrag von 265 000 RM nicht vor Monat Februar 1938 fällig sein.

Von den übrigen Zahlungswertgrenzen soll ein Teilbetrag von je einem Drittel erst in den Monaten Januar und Februar 1938 fällig sein.

Soweit die vorstehenden Zahlungswertgrenzen in den Monaten Dezember 1937 bis Februar 1938 nicht ausgenutzt werden, können sie auf Monat März 1938 übertragen werden.

III. Anträge, auf Erteilung von Devisenbescheinigungen, denen mangels einer Zahlungswertgrenze nicht entsprochen werden kann, sind mir unter Bezugnahme auf diesen Erlass zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Einfuhr im Interesse einer deutschen Wiederausfuhr dringend notwendig ist.

IV. Mein Erlass vom 27. Februar 1937 - V/2. 229 - bleibt in Geltung. Es sind auch weiterhin grundsätzlich Bardevisenbescheinigungen auszustellen. Soweit auf Antrag des Einführers Remboursbescheinigungen erteilt werden sollen, sind die entsprechenden Kreditlinien von Ihnen bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (Referat Dev. B 8) anzufordern.

12 Abdrucke liegen an.  
Ich ersuche um Empfangsbestätigung.

Im Auftrag  
gez. Dr. Walter